

Beim Bauen an den Boden denken

Bodenverbesserung / Bei grösseren Bauprojekten sind Gutachten nötig, weil Fruchtfolgeflächen betroffen sein könnten.

Das Kulturland ist knapp und muss geschützt werden. Darüber herrscht Einigkeit. Bei der Frage, wie dieser Schutz konkret aussehen soll, sind die Meinungen geteilt. Der Ansatz der inneren Verdichtung, welcher mit der Revision des Raumplanungsgesetzes beschlossen worden ist, beginnt allmählich zu greifen. Es wird jedoch immer noch auf der grünen Wiese gebaut. Dies vor allem in früher eingezonten Bauzonen, aber auch in Landwirtschaftszonen.

In Luzern ab 1500 m²

Wenn eine Luzerner Gemeinde Land neu einzonen will, muss die Bodenqualität untersucht werden. Handelt es sich bei den Böden um für die Nahrungsmittelproduktion gut geeignete Böden – sogenannte Fruchtfolgeflächen (FFF) – ist eine Einzonung nur bei einem nachgewiesenen übergeordneten Interesse und unter Ersatzmassnahmen möglich. Diese Ersatzmassnahme, auch als FFF-Kompensation bezeichnet, ist bei landwirtschaftlichen Bauvorhaben im Kanton Luzern erst ab einer Beanspruchung von mehr als 1500 m² vorgeschrieben. In der Regel beinhaltet eine FFF-Kompensation den Einbau von ausgehobenem Boden an einer anderen Stelle. Die Böden am Standort der FFF-Kompensation müssen degradiert («anthropogen») sein. Bodenverbesserungen an Standorten mit natürlichen, standorttypischen Böden werden nicht bewilligt, auch wenn die Böden natürlicherweise nass, steinreich oder flachgründig sind oder sich in Senken-, Mulden- oder Hanglagen befinden. Der Grund dafür liegt in den vielfältigen Funktionen, welche unsere Böden wahrnehmen. So kann beispielsweise Torfmoos, Hauptbestandteil von Moorböden, das 20-fache seines Volumens an Wasser speichern und so zur Vermeidung von Hochwasser beitragen, als Wasserreservoir für Trockenperioden oder als Lebensraum für seltene Arten dienen. Von diesen Leistungen der Böden profitiert die ganze Gesellschaft.

Degradierte Moorböden

Insbesondere bei degradierten Moorböden ist die Frage, welche Funktionen sie zukünftig wahrnehmen sollen, nicht immer klar. Soll eine Bodenverbesserung wieder einen standorttypischen Moorboden mit den genannten Funktionen zum Ziel haben oder ist eine FFF-Kompensation mit Fokus auf die Produktion von Nahrungsmitteln anzustreben? Das lässt sich nicht pauschal beantworten und muss sämtliche betroffenen Schutzgüter berücksichtigen. Neben der Landwirtschaft können je nach Standort auch seltene Arten, Gewässer, Wald, archäologische Fundstellen, Hochwasserrückhalteräume usw. betroffen sein. Bei einer Bodenverbesserung können nicht immer alle Bereiche profitieren. Es können aber Synergien genutzt und Lösungen gefunden werden, welche am jeweiligen Standort den grössten Gesamtnutzen bringen. So kann bei einer FFF-Kompensation auch gleichzeitig eine Hecke gepflanzt oder ein Biotop erstellt werden. Periphere, degradierte Moorböden ohne aktuellen ökologischen Wert können zu FFF aufgewertet werden, wodurch weniger Abschwemmung in angrenzende, ökologisch wertvolle Gebiete erfolgt.

Bei der Planung einer FFF-Kompensation sind jedenfalls sämtliche betroffenen Akteure frühzeitig miteinzubeziehen. Nicht zu vergessen ist, dass der beste Kulturlandschutz darin besteht, die bestehenden FFF gar nicht erst zu überbauen.



Im Kanton Luzern ist bei einer Beanspruchung von mehr als 1500 Quadratmetern ein Bodengutachten vorgeschrieben.

Bodengutachten frühzeitig machen

Die Betriebsgemeinschaft Thomas Wigger und Samuel Kuoni aus Willisau stellt demnächst auf Biolandbau um. Geplant ist der Bau von zwei Legehennenställen, die insgesamt rund 3000 m² Land beanspruchen. Die Baueingabe ist bereits erfolgt, abgeklärt wurde vorgängig die Thematik innere Aufstockung und Reduktion von Ammoniakemissionen. Den Planern sei aber zu wenig bewusst gewesen, dass das Thema Kompensation von Fruchtfolgeflächen auch zu beachten sei, sagt Thomas Wigger. Nun haben die Bauherren die Auflage erhalten, vorerst ein Bodengutachten einzureichen. Man sei derzeit daran, Lösungen zu suchen, erklärt Wigger. Ihm ist aber bewusst, dass wohl zumindest ein Teil der Baufläche zu kompensieren ist, weil sie wohl FFF sind. Eine Variante sei auch die Verschiebung des Baustandorts aus möglichen FFF-Arealen, um die Bagatellgrenze von 1500 m² zu unterschreiten. Ansonsten müssten wohl «anthropogene» Böden auf dem Betrieb oder anderswo gesucht werden, die sich für eine Aufwertung zu FFF eignen. Wigger ruft aufgrund seiner Erfahrungen seine bauwilligen Berufskollegen auf, rechtzeitig im Rahmen der Planung an die Notwendigkeit eines solchen Gutachtens zu denken, und zwar vor der Baueingabe. Zu beachten sei, dass generell bei LN-Beanspruchung von mehr als 1500 m² ein solches Gutachten nötig ist, nicht nur auf bisher vermuteten FFF-Flächen.

Kurs zum Thema

Am 27. November 2018 veranstaltet das BBZN Hohenrain eine Weiterbildungsveranstaltung zum Thema Bodenverbesserung und FFF-Kompensation. Erläutert werden die Voraussetzungen, welche für eine bewilligungsfähige Bodenverbesserung erfüllt sein müssen. Im Kurs stehen Mitarbeitende der kantonalen Dienststellen für Auskünfte zur Verfügung. Das zielführende Vorgehen bei einer geplanten Bodenverbesserung wird an einem Beispiel aufgezeigt. Die Veranstaltung findet in St. Erhard statt.

Infos und Anmeldung: www.bbzn.lu.ch/kurse

Hohenrain, 2.11.2018

Kontakt

BBZN Hohenrain, Sennweidstrasse 35, 6276 Hohenrain
Felix Etterlin, 041 228 30 86, felix.etterlin@edulu.ch, www.bbzn.lu.ch